



Redress 17

Vollstreckung bei grenzüberschreitenden
Verbraucherstreitigkeiten



Dieses Projekt wird durch das Programm Justiz
(2014-2020) der Europäischen Union kofinanziert.

Die Durchsetzung von grenzüberschreitenden Verbraucheransprüchen in der Praxis

Ergebnisse einer Untersuchung: Deutsche Perspektive

Stand: Januar 2018

Die zum Ausdruck gebrachten Standpunkte sind ausschließlich die der Verfasser und sind nicht als offizielle Stellungnahme der Europäischen Kommission anzusehen. Die Europäische Kommission trägt für die Verwendung der nachstehenden Informationen keine Verantwortung.

Projektpartner:

verbraucherzentrale
Brandenburg

fk Federacja
Konsumentów

Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.
www.ccc-zev.eu

Die Durchsetzung von grenzüberschreitenden Verbraucheransprüchen in der Praxis

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	5
I. Ziel der Untersuchung	5
II. Methode und Durchführung	5
1. Umfrage	5
2. Interviews	6
3. Fallstudie	7
B. Auswertung der Ergebnisse	7
I. Umfrage.....	7
1. Erfahrung mit der grenzüberschreitenden Vollstreckung.....	7
2. Erfahrung mit konkreten europäischen Instrumenten	8
3. Komplexität der grenzüberschreitenden Vollstreckung	10
4. Erfolgsquote bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung.....	12
5. Anfechtung der ausländischen Vollstreckungstitel	13
6. Übersetzung der Titel und anderer Unterlagen.....	14
7. Anwaltshilfe bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung.....	16
8. Verbesserungsvorschläge	17
9. Zwischenergebnis	18
II. Interviews	19
1. Probleme und Schwachstellen bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung im europäischen Raum.....	19
a) Unterschiede zwischen den nationalen Rechtssystemen und Vollstreckungsregeln. 19	
b) Zweifel an der Echtheit des Vollstreckungstitels	20
c) Sprachbarriere und Übersetzungsprobleme.....	20
d) Kosten und Zeitaufwand.....	21
e) Währungsumrechnung.....	21
f) Kostenfestsetzungsbeschluss	21
2. Grenzüberschreitende Vollstreckung – positive Kehrseite	22
3. Wissenstand der Rechtspraktiker.....	22
4. Verbesserungsvorschläge	22
a) Schulungsangebote	22
b) Änderung der Regelungen	22

c)	Änderung der Formulare, Informationen im Europäischen Gerichtsatlas.....	23
d)	Einrichtung einer gesonderten Stelle.....	23
5.	Vollstreckungsmaßnahmen in Deutschland	23
6.	Tipps für Verbraucher	24
7.	Zwischenergebnis	24
III.	Fallstudie	25
1.	Schilderung der Fälle.....	25
Fall „Zaun“.....		25
Fall „Zaun 2“.....		26
Fall „Möbel“		26
Fall „Kohle“		27
Fall „Fenstereinbau“		28
Fall „Fensterläden“		28
Fall „Bauholz“		29
2.	Zusammenfassung der Fälle und Schlussfolgerungen.....	30
C.	Zusammenfassung.....	32

A. Einführung

I. Ziel der Untersuchung

Die empirische Untersuchung „Die Durchsetzung von grenzüberschreitenden Verbraucheransprüchen in der Praxis“ ist Teil eines gemeinsamen Projekts der Verbraucherzentrale Brandenburg e. V., der Federacja Konsumentów und des Zentrums für Europäischen Verbraucherschutz e. V. unter dem Titel „Vollstreckung bei grenzüberschreitenden Verbraucherstreitigkeiten“.

Mit der Studie sollte vor allem geprüft werden, wie die grenzüberschreitende Vollstreckung von Titeln erfolgt, wie die Vorschriften angewandt werden, welche Probleme und Hindernisse dabei auftreten und ob bzw. wie die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung verbessert werden kann.

Hervorzuheben ist, dass es sich bei der Untersuchung um keine repräsentative Umfrage handelt. Es gibt keine statistischen Daten, weder über die Häufigkeit der grenzüberschreitenden Vollstreckung noch über die Effektivität des grenzüberschreitenden Verfahrens.

Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse können lediglich Tendenzen aufzeigen. Aus den Ergebnissen lassen sich jedoch Rückschlüsse auf das Gesamtbild der grenzüberschreitenden Vollstreckung ziehen. An dieser Stelle ist anzumerken, dass alle gewonnenen Informationen die persönlichen Erfahrungen und Einschätzungen der Rechtspraktiker und Verbraucher darstellen.

II. Methode und Durchführung

Die Untersuchung fand in Deutschland in der Zeit zwischen August und November 2017 statt und bestand aus drei Etappen: Durchführung der Umfrage, Durchführung der Interviews und Analyse der grenzüberschreitenden Fälle aus der Praxis.

1. Umfrage

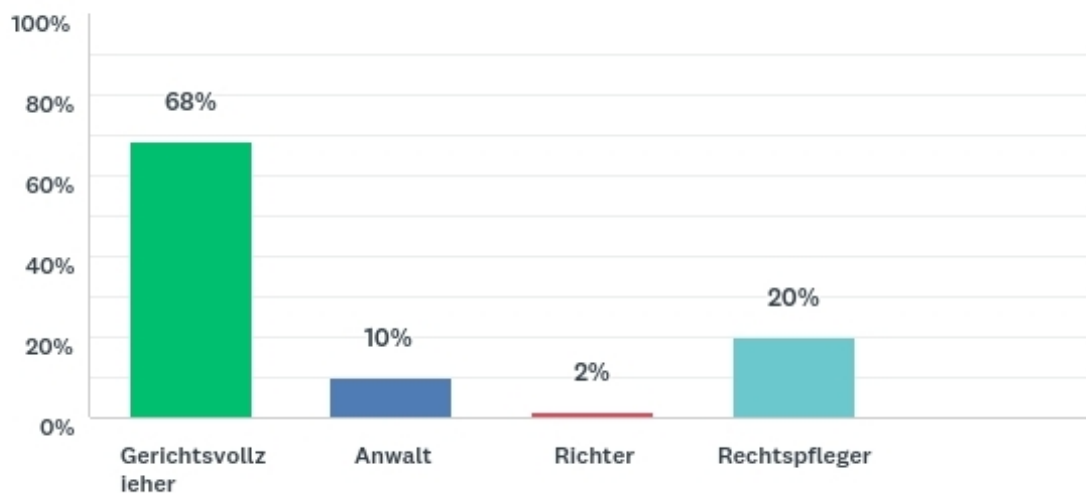
Die Umfrage umfasste zehn gemeinsam mit den Projektpartnern erstellte Fragen zur Erfahrung der Rechtspraktiker mit der grenzüberschreitenden Vollstreckung. Die Fragen bildeten die Grundlage für den nächsten Schritt der Untersuchung und hatten einen allgemeinen Charakter.

Die Umfragen wurden per Post und per E-Mail an 33 Gerichte (insgesamt 227 Fragebögen), 84 Gerichtsvollzieher und 25 Rechtsanwälte, überwiegend mit Sitz in Brandenburg und Berlin, verschickt. Die an die Gerichte adressierten Umschläge enthielten mehrere Fragebögen, damit mehrere Rechtspfleger aus dem Gericht sich an der Umfrage beteiligen konnten. Gleichzeitig war eine Online-Umfrage mit gleichen Fragen auf den Internetseiten der Verbraucherzentrale Brandenburg veröffentlicht, so dass sich jeder an der Umfrage beteiligen konnte. Im Ergebnis nahmen an der Befragung 60 Rechtspraktiker - 41 Gerichtsvollzieher (68% aller Beteiligten), 12 Rechtspfleger (20%), sechs Anwälte (10%) und ein Richter (2%) - teil. Die Rücklaufquote der Umfrage lag bei rund 18%.

Die Umfrage war anonym. Die Befragten konnten jedoch freiwillig ihre Kontaktdaten angeben, wenn sie sich für ein zusätzliches Interview bereit erklären wollten. Sechs Befragte hinterließen ihre Kontaktdaten und stimmten einem Interview zu.

Die meisten Befragten (42) füllten die Fragebögen schriftlich aus und schickten die Antworten per Post in einem beigefügten frankierten und adressierten Umschlag. Lediglich 18 Personen beteiligten sich an der Online-Umfrage.

Diagramm 1: Umfrageteilnehmer nach Berufen



2. Interviews

Im zweiten Schritt der Untersuchung wurden Interviews durchgeführt. Mit den ausgesuchten Rechtsanwendern wurden detaillierte Gespräche über persönliche Erfahrungen mit der grenzüberschreitenden Vollstreckung und aufgetretenen Probleme geführt. Die Interviews wurden entweder persönlich oder telefonisch durchgeführt. Sie basierten auf neun Orientierungsfragen mit offenem Charakter, die gemeinsam mit den anderen Projektpartnern und im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Umfrage erarbeitet worden waren. Abhängig von den Erfahrungen des Gesprächspartners wurden weitere detaillierte Fragen gestellt. Die Gespräche dauerten durchschnittlich 30 bis 60 Minuten.

Ziel der Interviews war, die Ergebnisse der Umfrage zu ergänzen, die aus der Befragung gewonnenen Erkenntnisse zu bestätigen bzw. zu korrigieren und die Ursachen dafür zu ermitteln.

An den Interviews beteiligten sich insgesamt 15 Praktiker: elf Rechtsanwälte, drei Rechtspfleger, ein Gerichtsvollzieher.

Besonders aufschlussreich waren die Erfahrungen der Rechtsanwälte, da sie in der Regel den Gläubiger durch das ganze Verfahren begleiten und einen Überblick über das gesamte Vollstreckungsverfahren haben. Die Interviews mit den Anwälten ermöglichten, ein breites

Spektrum der untersuchten Problematik abzudecken und praxisrelevante Probleme bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung zu identifizieren.

3. Fallstudie

Die Untersuchung wurde durch die Analyse von sieben grenzüberschreitenden Fällen aus der Beratungspraxis des Deutsch-Polnischen Verbraucherinformationszentrums der Verbraucherzentrale Brandenburg ergänzt. Es wurden die Fälle geprüft, in denen ein Verbraucher sich entschieden hat, seine Ansprüche gegen ein in einem anderen EU-Land ansässiges Unternehmen gerichtlich durchzusetzen. Zuerst wurden der der Streitigkeit zugrunde liegende Sachverhalt, die außergerichtlichen Streitbeilegungsversuche, der zum Erlassen des Vollstreckungstitels gerichtliche Weg und ggf. das anschließende Vollstreckungsverfahren analysiert.

Die Untersuchung von Fällen aus der Praxis erlaubt, die grenzüberschreitende Vollstreckung aus Sicht des Verbrauchers zu betrachten, die dabei auftretenden Hindernisse festzustellen, die Ratsuchenden auf die eventuellen Probleme aufmerksam zu machen und nach Lösungswegen zu suchen.

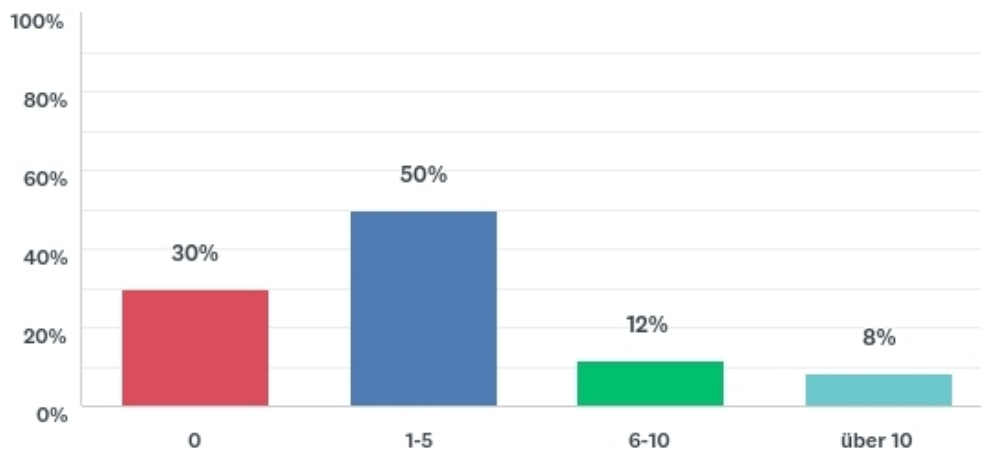
B. Auswertung der Ergebnisse

I. Umfrage

1. Erfahrung mit der grenzüberschreitenden Vollstreckung

Das Ziel der Umfrage war in der ersten Linie zu erfahren, wie oft die Rechtspraktiker mit ausländischen Vollstreckungstiteln zu tun haben und welche Rechtsinstrumente dabei von der größten Bedeutung sind. Der Umfrage zufolge beschäftigten sich 30% der Befragten in den letzten drei Jahren überhaupt nicht mit ausländischen Vollstreckungstiteln, 50% der Praktiker bearbeiteten in diesem Zeitraum nur ganz wenig ausländische Vollstreckungstitel (1-5), 12 % der Befragten hatten etwas mehr Fälle (6-10). Lediglich 8% der Rechtspraktiker hatten mit ausländischen Titeln öfter zu tun. Darunter meldeten vier Befragte über 20 grenzüberschreitende Vollstreckungsfälle in den letzten drei Jahren.

Diagramm 2: Wie oft hatten Sie in Ihrer Berufspraxis in den letzten drei Jahren mit ausländischen Vollstreckungstiteln zu tun?



Unter den Gerichtsvollziehern verteilen sich die Antworten in gleichem Verhältnis: 29% aller befragten Gerichtsvollzieher hatten mit ausländischen Vollstreckungstiteln keine Erfahrung, 71% dagegen hatten bereits damit zu tun.

Die Erfahrung mit ausländischen Vollstreckungstiteln scheint unter den Rechtspflegern geringer zu sein: 42% der befragten Rechtspfleger bearbeiteten in den letzten drei Jahren keine ausländischen Vollstreckungstitel. 50% der befragten Rechtspfleger hatten damit gelegentlich zu tun. Ein Rechtspfleger (8%) erklärte, dass er ca. 30 ausländische Titel in den letzten drei Jahren bearbeitet hat: es handelte sich dabei um Europäische Vollstreckungstitel¹ und ausländische Titel mit der Bescheinigung gemäß Art. 53 Brüssel Ia-Verordnung².

Bei den Anwälten hatte nur einer der Befragten in den letzten drei Jahren nicht mit ausländischen Titeln zu tun (17%). Die überwiegende Mehrheit der Anwälte (83%) hatte bereits Erfahrung mit der grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung. Aus den Ergebnissen ließ sich ableiten, dass dieses Thema jedoch nicht den Schwerpunkt der Anwaltstätigkeit darstellte.

2. Erfahrung mit konkreten europäischen Instrumenten

Ferner wurden die Rechtsanwender gefragt, welche Erfahrungen sie mit den europäischen Verfahren im Allgemeinen gemacht haben. Dabei wurden konkrete europäische Instrumente genannt: das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen (ein sog. Small-Claims-

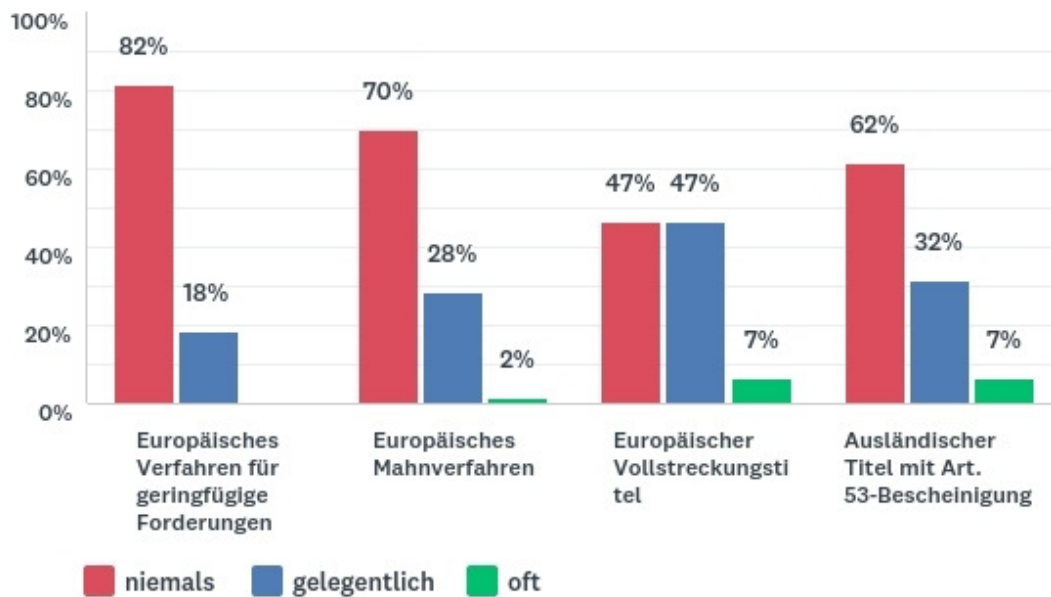
¹ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.

² Verordnung (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Verfahren)³, das europäische Mahnverfahren⁴, der europäische Vollstreckungstitel sowie der ausländische Titel mit der Bescheinigung gemäß Art. 53 Brüssel Ia-Verordnung.

27% aller teilnehmenden Praktiker erklärten, dass sie bislang keine praktischen Erfahrungen mit diesen Instrumenten hatten.

Diagramm 3 Wie oft hatten Sie in Ihrer Berufspraxis mit folgenden Instrumenten zu tun?



Aus der Umfrage ließ sich weiterhin entnehmen, dass das Small-Claims-Verfahren am seltensten in Anspruch genommen wird. 82% der Befragten hatten nie mit diesem Verfahren zu tun. Nur 18% der befragten Rechtsanwender hatten dieses Verfahren gelegentlich angewandt. Eine denkbare Ursache dafür, dass dieses Verfahren in der Praxis nur selten vorkommt, könnte daran liegen, dass die Gläubiger den grenzüberschreitenden Rechtsweg bei niedrigem Streitwert eher scheuen. Bis 13. Juli 2017 konnte das Small-Claims-Verfahren nur bis zu einem Streitwert von 2.000 € angewandt werden. Die seit einigen Monaten geltende Erweiterung der Anwendung dieses Verfahrens auf Streitigkeiten von bis zu 5.000 € dürfte noch keine Auswirkungen auf die Ergebnisse der Umfrage haben. Ferner kann man annehmen, dass das Verfahren immer noch nicht bekannt ist. Diese Erkenntnis bestätigt auch die offizielle Statistik: Das Statistische Bundesamt hat bei rund 1.021.000 durchgeführten Zivilverfahren vor Amtsgerichten in ganz Deutschland nur 483 Klagen im Rahmen des

³ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (im Weiteren: Small-Claims-Verfahren), geändert durch die Verordnung (EU) 2015/2421 vom 16. Dezember 2015. Die Änderung ist am 14. Juli 2017 in Kraft getreten.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2421 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015.

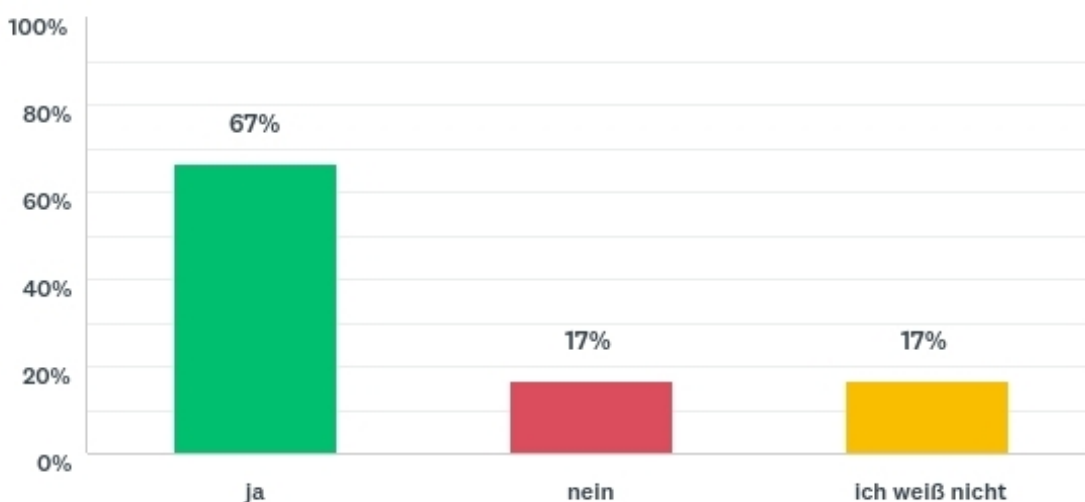
europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen verzeichnet.⁵ In Berlin und Brandenburg wurden auf insgesamt rund 104.300 Verfahren vor Amtsgerichten nur 47 Klagen im Rahmen des Small-Claims-Verfahrens eingereicht.⁶ An dieser Stelle ist anzumerken, dass sich in den letzten fünf Jahren der Anteil der Small-Claims-Verfahren in der Justiz nicht geändert hat: Aus der im Jahre 2013 von den Projektpartnern Verbraucherzentrale Brandenburg und Federacja Konsumentów durchgeführten empirischen Untersuchung „Grenzüberschreitende Verbraucherstreitigkeiten vor den Gerichten in der deutsch-polnischen Grenzregion“ ergab sich, dass das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen äußerst selten in Anspruch genommen wurde: lediglich in 0,05% der Streitfälle.⁷

Etwas mehr als das Small-Claims-Verfahren sind andere europäischen Instrumente verbreitet: Mit dem Europäischen Mahnverfahren hatten 30% der Befragten in ihrem beruflichen Leben zu tun. Die praktische Kenntnis des Europäischen Vollstreckungstitels bestätigte über die Hälfte der Befragten (54%). Mit der Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-Verordnung, obwohl sie erst seit 2015 ausgestellt werden kann, hatten 39% der Befragten bereits zu tun.

3. Komplexität der grenzüberschreitenden Vollstreckung

Auf die Frage, ob eine grenzüberschreitende Vollstreckung komplizierter als eine rein nationale Vollstreckung ist, antwortete die Mehrheit der Befragten (67%) bejahend. Lediglich 17% vertraten die Gegenansicht und bewerteten eine ausländische Vollstreckung nicht schwieriger als eine nationale Vollstreckung. Der gleiche prozentuale Anteil der Befragten konnte sich dazu nicht eindeutig äußern.

Diagramm 4: Ist eine grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung Ihrer Ansicht nach komplizierter als eine rein nationale Zwangsvollstreckung?



⁵ Statistisches Bundesamt, „Rechtspflege. Zivilgerichte - Fachserie 10 Reihe 2.1 – 2016“, S. 18, im Internet abrufbar unter

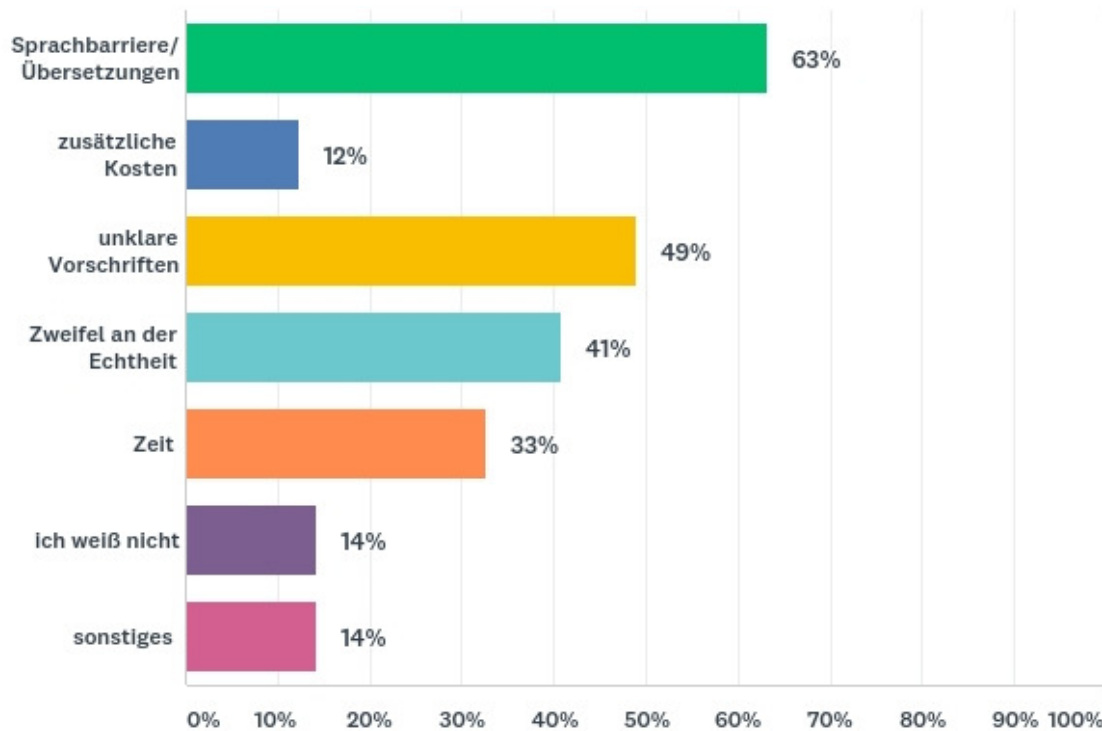
<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Zivilgerichte.html>

⁶ Statistisches Bundesamt, „Rechtspflege. Zivilgerichte - Fachserie 10 Reihe 2.1 – 2016“, S. 19.

⁷ Vgl. auch Statistisches Bundesamt, „Rechtspflege. Zivilgerichte - Fachserie 10 Reihe 2.1 – 2012“, S. 18-19.

Die Befragten, die eine erhöhte Komplexität der grenzüberschreitenden Vollstreckung gegenüber einer rein inländischen bestätigten, konnten sich zu den Gründen äußern. Dabei war es den Befragten möglich, mehrere Antworten anzugeben.

Diagramm 5: Bitten nennen Sie die möglichen Ursachen für die Komplexität der grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung.



Als Hauptproblem wurden dabei die Sprachbarriere und die damit verbundene Notwendigkeit der Übersetzung gesehen (63%).

Rund die Hälfte der Beteiligten (49%) wies auf die unklaren Vorschriften hin. Dabei wurde hervorgehoben, dass zusätzliche Vorschriften zum nationalen Recht beachtet werden müssen, wobei die Regelungen unübersichtlich und kompliziert sind. Weil grenzüberschreitende Verfahren sehr selten vorkommen, fehlt es bei den Anwendern an der geübten Praxis. Die Befragten unterstrichen, dass es an entsprechenden Fortbildungen in diesem Bereich fehle.

41% der Befragten meinten, dass die Tatsache, dass der Vollstreckungstitel von einem ausländischen Organ ausgestellt wurde, problematisch sein könnte: Die Unkenntnis des fremdes Rechtssystems und der Sprache könnten Zweifel daran erwecken, ob die Unterlagen echt sind und rechtsverbindliche Wirkung haben. Den befragten Rechtsanwendern war nicht immer klar, wie der Titel entstanden war.

Etwa ein Drittel der Teilnehmenden bestätigte, dass grenzüberschreitende Zwangsvollstreckungen zeitaufwändiger sind als rein nationale Verfahren. Nur 12% der Befragten hoben hervor, dass die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen in einem anderen Land mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Dabei muss berücksichtigt werden, dass

damit die Kosten gemeint waren, die sich ausschließlich auf das Verfahren beziehen. Die Kosten für die notwendigen Übersetzungen von Unterlagen wurden durch die Befragten bereits unter dem Merkmal „Sprachbarriere/Übersetzungen“ miteffasst. Dass die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung in der Regel mit zusätzlichen Übersetzungskosten verbunden ist, wurde während der durchgeführten Interviews und auch im Rahmen der Fallstudie bestätigt.

14% der Befragten haben auch auf andere Ursachen hingewiesen. So wurde unter anderem hervorgehoben, dass die nicht korrekte Schreibweise von ausländischen Namen der Parteien sehr problematisch ist. In den Vollstreckungstiteln fehlen beispielsweise oft polnische Sonderzeichen, z.B. „ą“, „ę“, „ś“, „ć“. Die Zwangsvollstreckung ist dann in der Regel ohne vorige Berichtigung des Titels nicht möglich. Auf dieses Problem wiesen die Praktiker auch regelmäßig während der Interviews hin. Diese Erkenntnis bestätigte sich eindeutig ebenfalls im Rahmen der Fallstudie.

Die Rechtsanwender unterstrichen ferner, dass der Gläubiger das ausländische Rechtssystem und ausländische Vollstreckungsvorschriften nicht kennt. Aus diesem Grunde ist es für ihn schwierig, die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung im Ausland zu erfüllen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Zuständigkeitszersplitterung hingewiesen.

Darüber hinaus deuteten die Praktiker auf Probleme bei der Zustellung hin.

14% der Befragten konnten keine konkreten Ursachen für diese Problematik nennen.

4. Erfolgsquote bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung

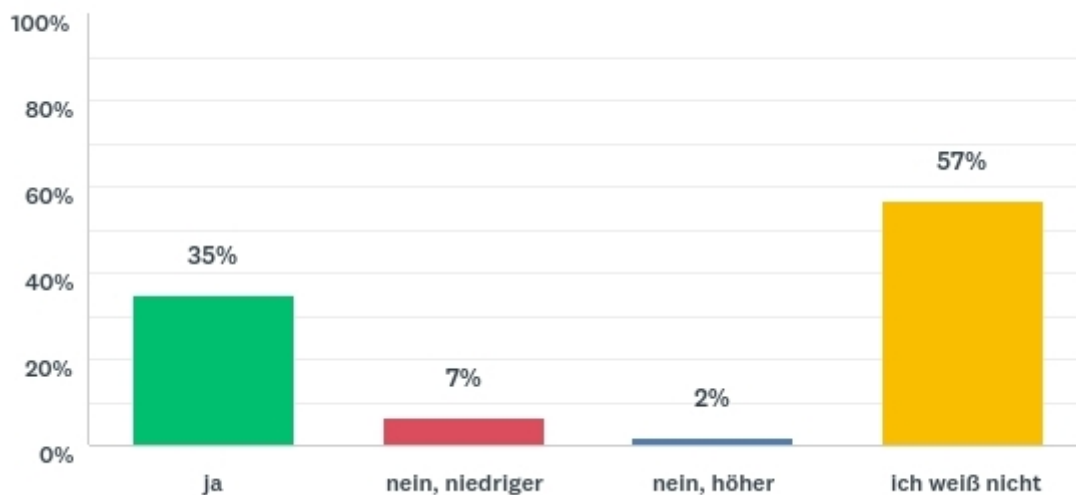
Im nächsten Schritt wurden die Rechtsanwender gefragt, ob sie die Erfolgsquote bei grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckungen genauso hoch wie bei nationalen Verfahren einschätzen.

57% der Befragten konnten diese Frage nicht eindeutig beantworten, darunter fast alle Rechtspfleger und der Richter. Die Schwierigkeiten bei der Einschätzung der Effektivität der grenzüberschreitenden Verfahren ergaben sich bei dieser Gruppe in erster Linie daraus, dass sie das Ergebnis der Zwangsvollstreckung nicht kennen. Das Vollstreckungsgericht wird nicht über den Ausgang des Verfahrens informiert.

35% der Rechtsanwender sahen keinen Unterschied zwischen der Erfolgsquote bei der nationalen Vollstreckung und der bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung.

Lediglich 7% der Befragten meinten, dass die Erfolgsquote niedriger sei. Als Hauptursache wurde dabei der Zeitfaktor genannt: Zum einen kann es bei einem übermäßig langen Verfahren passieren, dass der Schuldner über weniger bzw. über kein Vermögen mehr verfügt. Zum anderen zeichnet sich die Tendenz ab, dass die Gläubiger wegen der langen Dauer des Verfahrens oder der hohen Kosten auf die Vollstreckung verzichten bzw. im Laufe des Verfahrens aufgeben. Ferner vermuteten die Befragten, dass der Schuldner sich im Ausland sicher fühlen und denken könnte, dass ihm keine Konsequenzen drohen. Schließlich wurde auf die Probleme bei der Zustellung hingewiesen, wie z. B. fehlende Antwort, fehlerhafte bzw. nicht eindeutige Nachweise.

Diagramm 6: Ist die Erfolgsquote bei den grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckungen genauso hoch wie bei den nationalen?



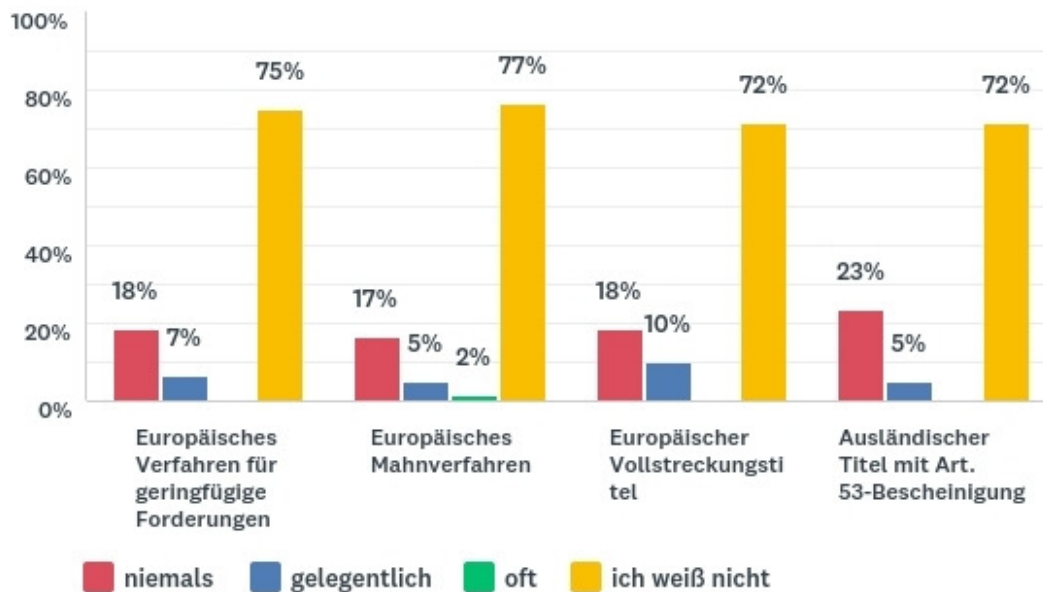
Lediglich ein an der Umfrage teilnehmender Praktiker (ein Gerichtsvollzieher) stand zu dieser Meinung in Opposition und schätzte die Erfolgsquote bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung höher ein. Seiner Meinung nach kennen die Schuldner das fremde Rechtssystem und mögliche Rechtsfolgen nicht und wollen eventuelle Probleme in einem anderen Land vermeiden.

Im Ergebnis lässt sich der Umfrage zufolge nicht eindeutig feststellen, ob der grenzüberschreitende Charakter des Verfahrens einen Einfluss auf die Erfolgsaussichten der Vollstreckung hat.

5. Anfechtung der ausländischen Vollstreckungstitel

Ferner wurden die Praktiker gefragt, ob sie wissen, wie oft die Vollstreckungstitel in grenzüberschreitenden Verfahren vom Schuldner angefochten werden. Dabei wurde zwischen folgenden Vollstreckungstiteln unterschieden: einem Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, einem europäischen Zahlungsbefehl, einem europäischen Vollstreckungstitel und einem Urteil versehen mit der Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-Verordnung.

Diagramm 7: Wie oft werden gemäß Ihrer Erfahrung Vollstreckungstitel in folgenden Verfahren vom Schuldner angefochten?



Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die überwiegende Mehrheit (im Durchschnitt 74% aller Befragten) keine Information darüber hat, wie oft Vollstreckungstitel – unabhängig von der Art des Titels - angefochten werden. Ca. 19% aller Befragten meinten, dass Vollstreckungstitel generell nie angefochten werden. Im Durchschnitt 7% der Befragten gaben an, dass die Vollstreckungstitel gelegentlich angefochten werden. Lediglich ein Anwalt war der Meinung, dass der europäische Zahlungsbefehl oft angefochten wird.

Unterscheidet man zwischen den einzelnen Vollstreckungstitelarten, so lässt sich es anhand der gewonnenen Daten nicht eindeutig feststellen, welcher Titel vom Schuldner am meisten angegriffen wird.

Zusammenfassend lassen sich aus der Erfahrung der Rechtsanwender keine Rückschlüsse auf die Verteidigungsstrategien der Schuldner ziehen.

6. Übersetzung der Titel und anderer Unterlagen

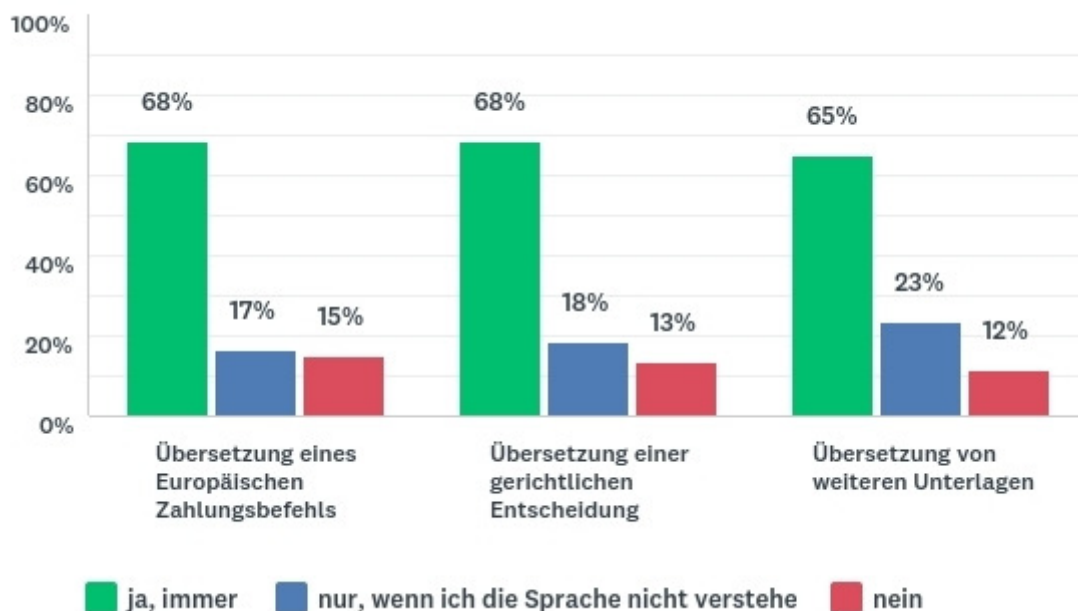
Im nächsten Schritt wurden die Rechtspraktiker gefragt, ob sie die Übersetzung der Unterlagen von den Gläubigern verlangen. Dabei wurde zwischen folgenden Dokumenten unterschieden: dem europäischen Zahlungsbefehl selbst, einer gerichtlichen Entscheidung (Urteil) sowie weiteren Unterlagen. Unter weiteren Unterlagen, worauf die Befragten in der Fußnote hingewiesen wurden – wurden folgende Dokumente verstanden:

- die Bestätigung im Rahmen des Small-Claims-Verfahrens nach Art. 20 II der Verordnung Nr. 861/2007 (Formblatt D),
- die Erklärung über die Vollstreckbarkeit des Europäischen Zahlungsbefehls (Formblatt G),
- die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt I/II) sowie

- die Bescheinigung nach Art. 53 der Brüssel Ia-Verordnung.

Bei dieser Frage muss hervorgehoben werden, dass die Gerichtsvollzieher, die Rechtspfleger und die Richter als Vertreter der Justiz zu derjenigen Gruppe gehören, die über die Zwangsvollstreckung entscheidet bzw. die konkreten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführt. Die Anwälte übernehmen dagegen in der Regel die Rechtsvertretung der Gläubiger und üben keine hoheitlichen Aufgaben aus. Dass sie durch keine Vorschriften verpflichtet sind, für ihre Anwaltstätigkeit vom Gläubiger Übersetzungen zu verlangen, spiegelt sich in den durch die Anwälte erteilten Antworten wieder: 83% aus dieser Gruppe fragten bei den Gläubigern nach den Übersetzungen von entsprechenden Unterlagen entweder nicht nach bzw. nur dann, wenn sie die Sprache nicht verstanden.

Diagramm 8: Verlangen Sie vom Verbraucher zwecks einer Vollstreckung die Übersetzung von folgenden ausländischen Unterlagen?



Die Mehrheit aller Rechtspraktiker (68%) fordern von den Verbrauchern immer die Übersetzung sowohl des europäischen Zahlungsbefehls als auch der gerichtlichen Entscheidung. 17% beim Europäischen Zahlungsbefehl und entsprechend 18% bei einer gerichtlichen Entscheidung bestehen auf die Übersetzung des Vollstreckungstitels nur, wenn sie die Sprache nicht verstehen. Beim Europäischen Zahlungsbefehl verlangen 15% und bei einer gerichtlichen Entscheidung 13% der Befragten die Übersetzung überhaupt nicht.

Die Übersetzung weiterer Unterlagen wird von 65% Befragten immer verlangt.

Berücksichtigt man nur die Antworten der Vertretern des Justizdienstes, d.h. von denjenigen, die an den Vollstreckungsmaßnahmen unmittelbar beteiligt sind, ist die Quote derjenigen, die nach einer Übersetzung immer verlangen noch höher – bei rund 75%. Nur ca. 10% der Vertreter der Justizdienst verlangen keine Übersetzungen. Daraus ergibt sich, dass der

Gläubiger in aller Regel mit den Übersetzungskosten belastet wird, um den Titel in einer grenzüberschreitenden Streitigkeit vollstrecken zu können.

Diese Erkenntnisse wurden im Rahmen der Fallstudie bestätigt: In allen untersuchten Fällen mussten die Verbraucher dem polnischen Gerichtsvollzieher eine Übersetzung sämtlicher Unterlagen vorlegen.⁸

Dieses Ergebnis zeigt, dass die entsprechenden Vorschriften in den europäischen Verordnungen bezüglich der Einreichung von Übersetzungen bei den jeweiligen Vollstreckungsorganen nicht bekannt bzw. nicht klar genug sind. Während die Übersetzung des Europäischen Zahlungsbefehls bei Bedarf verlangt werden kann⁹, so ist die Einreichung der Übersetzung der eigentlichen gerichtlichen Entscheidung nicht immer erforderlich. Beispielsweise kann beim Small-Claims-Verfahren nur die Übersetzung der Bestätigung D, nicht aber des Urteils selbst verlangt werden.¹⁰ Ebenfalls kann nicht die Übersetzung der gerichtlichen Entscheidung, die im nationalen Verfahren erlassen wurde und mit dem europäischen Vollstreckungstitel versehen wurde, verlangt werden: Nach geltenden Vorschriften muss dem Vollstreckungsorgan gegebenenfalls lediglich die Übersetzung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel vorgelegt werden.¹¹

Lediglich nach der Brüssel Ia-Verordnung kann unter Umständen die Übersetzung der Bestätigung nach Art. 53 nicht ausreichend sein. Das Vollstreckungsorgan kann vom Gläubiger die Übersetzung der eigentlichen Entscheidung aber nur dann verlangen, wenn die Vollstreckung sonst nicht fortgesetzt werden kann.¹² Aus den durch die Rechtspraktiker erteilten Antworten lässt sich jedoch ableiten, dass die Übersetzung von eigentlichen Gerichtsentscheidungen genauso oft wie die Übersetzung des Europäischen Zahlungsbefehls verlangt wird.

7. Anwaltshilfe bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung

Die Praktiker wurden ferner danach gefragt, ob die Verbraucher bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung generell auf Hilfe eines Rechtsanwalts angewiesen sind. Eine eindeutige Antwort lässt sich aus den Ergebnissen der Umfrage nicht ermitteln. Die Meinungen sind gleichermaßen geteilt. 38% der Befragten bejahten die Notwendigkeit, bei einer Zwangsvollstreckung im Ausland einen Anwalt einzuschalten, während 23% der Beteiligten die Gegenansicht vertraten. 38% der Rechtsanwender konnten dazu keine Aussage treffen.

⁸ Siehe ausführlicher dazu unten.

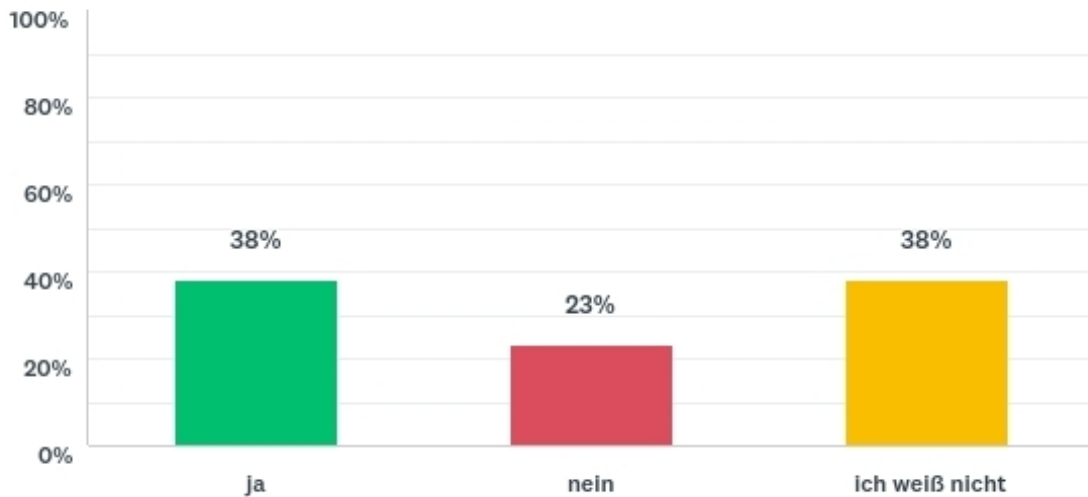
⁹ Art. 21 Abs. 2 b der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.

¹⁰ Art. 21 Abs. 2 b der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 sowohl in der alten als auch ab dem 14. Juli 2017 geltenden Fassung.

¹¹ Art. 20 Abs. 2 c der Verordnung (EG) Nr. 805/2004.

¹² Art. 42 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 1215/2012.

Diagramm 9: Sind Verbraucher Ihrer Meinung nach bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung generell auf Hilfe eines Anwalts angewiesen?



Alle Anwälte hielten eine fachkundige Unterstützung der Verbraucher für unerlässlich. Dies hatte jedoch keinen erheblichen Einfluss auf das Gesamtergebnis: Lässt man die Antworten der Anwälte außer Betracht und berücksichtigt man nur die Antworten der Vertreter der Justiz (der Gerichtsvollzieher, der Rechtspfleger und des Richters), ändert sich das Ergebnisbild nicht wesentlich: 35% der Befragten haben die Frage bejaht, 24% der Teilnehmenden verneint, die restlichen 41% aus dieser Gruppe konnte sich dazu nicht eindeutig äußern.

Berücksichtigt man jedoch die Ergebnisse der Fallstudie, so kann festgestellt werden, dass der Verbraucher ohne die fachliche Unterstützung nicht in der Lage ist, den erwirkten Titel im Ausland zu vollstrecken.¹³

8. Verbesserungsvorschläge

Zum Schluss wurden die Teilnehmer gefragt, ob sie Vorschläge zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Vollstreckung haben und wie das Verfahren gegebenenfalls optimiert werden kann.

Nur für 10% der Befragten bestand kein Änderungsbedarf im Bereich der grenzüberschreitenden Vollstreckung. In dieser Gruppe waren fünf Gerichtsvollzieher und ein Rechtspfleger.

Mehr als die Hälfte der Befragten (58%) wünschte sich mehr Informationen und Bildungsangebote zu dem Thema. In diesem Zusammenhang wurden Schulungen sowie Guidelines für diejenigen gefordert, die an einer grenzüberschreitenden Vollstreckung beteiligt sind, damit die Rechtsanwender sich mit den Vorschriften und Regelungen vertraut machen können.

¹³ Siehe ausführlicher dazu unten.

Knapp ein Drittel (30% der Befragten) hielt die Vorschriften für änderungsbedürftig. Danach sollten die Vorschriften vereinfacht, international vereinheitlicht und klarer formuliert werden.

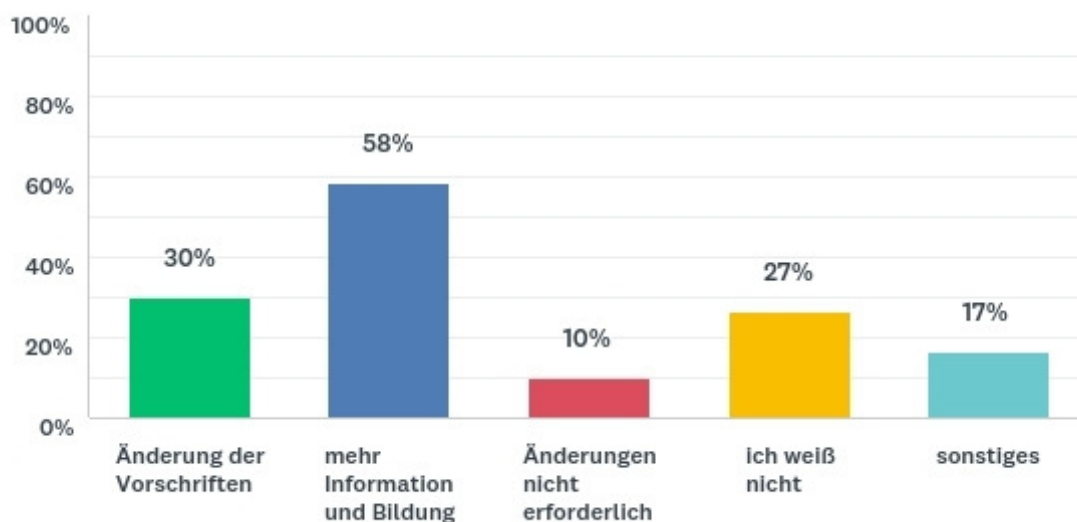
17% der Befragten unterbreiteten sonstige Vorschläge. Dabei handelte es sich u. a. um die Einrichtung spezieller Abteilungen in Gerichten, die für die grenzüberschreitende Vollstreckung zuständig wären. Die Zuständigkeitskonzentration auf eine nationale Behörde bzw. ein Gericht würde voraussichtlich zur Spezialisierung, Beschleunigung und im Ergebnis zur höheren Erfolgsquote beitragen.

Denkbar wäre auch eine Stelle, an die man sich bei Fragen wenden kann.

Ferner wäre die Erstellung der Leitfaden für die grenzüberschreitende Vollstreckung wünschenswert.

Über ein Viertel der Befragten (27%) konnten keine konkreten Vorschläge unterbreiten, wie die Vollstreckung ausländischer Vollstreckungstitel geändert werden könnte, obwohl sie ein Verbesserungspotenzial in diesem Bereich festgestellt haben.

Diagramm 10: Haben Sie Anregungen, wie die Vollstreckung von ausländischen Titeln verbessert werden kann?



9. Zwischenergebnis

Die Umfrage zeigt, dass die Vollstreckung von ausländischen Titeln in der Rechtspraxis eher selten vorkommt. Von den zur Verfügung stehenden europäischen Instrumenten wird das Small-Claims-Verfahren immer noch am wenigsten genutzt.

Die grenzüberschreitende Vollstreckung wird überwiegend als komplizierter im Vergleich zu rein nationalen Verfahren bewertet. Die Hauptprobleme dabei sind die Sprachbarrieren und die daraus resultierende Notwendigkeit der Übersetzungen mit einem nicht unerheblichen

Kostenfaktor. Die Rechtsanwender haben auch die falsche Bezeichnung des Schuldners in den Unterlagen thematisiert, was zu Problemen bei der Zwangsvollstreckung führt. Ziemlich oft wurde auch auf Zweifel hinsichtlich der Echtheit eines ausländischen Vollstreckungstitels hingewiesen.

Eine Vollstreckung eines Titels im Ausland dauert laut der an der Umfrage teilgenommenen Rechtsanwender länger. Fast jeder zweite befragte Praktiker bewertete die in diesem Bereich geltenden Vorschriften als sehr kompliziert und unübersichtlich.

Bezeichnend jedoch ist, dass die Befragten nicht eindeutig die Notwendigkeit für den Verbraucher sehen, sich bei dem grenzüberschreitenden Vollstreckungsverfahren anwaltliche Hilfe zu holen. Dieses Ergebnis überrascht, da die meisten Rechtspraktiker die grenzüberschreitende Vollstreckung für komplizierter als die nationale halten, insbesondere aufgrund von Sprachbarrieren.

Die Meinungen der befragten Rechtsanwender dazu, ob die Erfolgsquote einer grenzüberschreitenden Vollstreckung anders als bei einem reinen nationalen Verfahren ist, waren unterschiedlich. Die Effektivität eines ausländischen Vollstreckungsverfahrens wurde nicht eindeutig bewertet: Laut der Umfrage lässt sich der Einfluss des grenzüberschreitenden Charakters auf die Effektivität des Verfahrens nicht ermitteln. Ferner lässt sich nicht sagen, inwieweit und in welchen Fällen der Schuldner eine der Verteidigungsmöglichkeiten in Anspruch nimmt und den Vollstreckungstitel anfecht.

Aus der Umfrage ergibt sich, dass vom Gläubiger oft die Übersetzung von allen relevanten Unterlagen, inklusive der gerichtlichen Entscheidung selbst, verlangt wird.

Die seltene Anwendung von europäischen Vollstreckungsinstrumenten lässt annehmen, dass die Rechtspraktiker sehr oft keine reale Möglichkeit haben, sich mit dieser Problematik vertraut zu machen. Das begründet auch den in der Umfrage geäußerten Bedarf an Weiterbildung, Schulungen sowie Erstellung klarer Leitfäden in diesem Bereich. Ferner wurde für die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vollstreckungsvorschriften im grenzüberschreitenden Bereich plädiert.

II. Interviews

Die mit den Rechtsanwendern durchgeführten Interviews bestätigten zum größten Teil die Ergebnisse aus der Umfrage. Gleichzeitig hoben die Praktiker auch andere Aspekte der grenzüberschreitenden Vollstreckung hervor.

Aus den durchgeführten Interviews lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

1. Probleme und Schwachstellen bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung im europäischen Raum

a) Unterschiede zwischen den nationalen Rechtssystemen und Vollstreckungsregeln

Die Anwälte, die im Ausland vollstrecken müssen, sind auf Hilfe der ausländischen Kollegen angewiesen. Ohne Kenntnisse des ausländischen Rechtssystems und der ausländischen Vollstreckungsregeln ist es schwierig, einen deutschen Titel im Ausland zu vollstrecken. Jeder EU-Staat hat eigene Vollstreckungsregeln, die stark voneinander abweichen. Bereits die

Ermittlung des zuständigen Vollstreckungsorgans im Ausland ist ohne Sprachkenntnisse und ohne Grundkenntnisse des ausländischen Rechtssystems kaum möglich.

Außerdem ist der Erfolg der Vollstreckung im Ausland unter anderem von den im jeweiligen Land herrschenden Gewohnheiten und der Arbeitsweise der Vollstreckungsorgane abhängig. So wurde bemerkt, dass die Gerichtsvollzieher in Polen übermäßig formell und wenig aktiv sind: Von den Gläubigern wird viel Eigeninitiative erwartet. Das Vollstreckungsverfahren ist dann in Polen mit erheblichem Zeitaufwand verbunden.

Des Weiteren wurde auf die erheblichen Probleme bei der Vollstreckung der französischen Titel in Deutschland hingewiesen. Die französischen Gerichte händigen nicht immer alle für die Vollstreckung in Deutschland benötigten Unterlagen aus. Insbesondere fehlt es an Bestätigungen bzw. Vollstreckbarerklärungen. Möglicherweise ist das auf die abweichende Auslegung von europäischen Vorschriften zurückzuführen.

b) Zweifel an der Echtheit des Vollstreckungstitels

Die Rechtsanwender hoben hervor, dass sie sich nicht immer sicher sind, dass die vom Gläubiger vorgelegten Unterlagen in einer fremden Sprache echt sind. Die Zweifel an der Echtheit eines ausländischen Vollstreckungstitels bestehen vor allem dann, wenn man die Sprache nicht beherrscht und keine Erfahrungen mit dem Rechtssystem aus dem jeweiligen Land hat. Das Problem betrifft überwiegend jene Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher, die nur sporadisch mit der grenzüberschreitenden Vollstreckung zu tun haben. Anwälte, die sich in grenzüberschreitenden Fällen spezialisieren, arbeiten oft mit den ausländischen Kollegen zusammen und können mit wachsender Erfahrung gut einschätzen, ob der vorgelegte Vollstreckungstitel echt ist.

c) Sprachbarriere und Übersetzungsprobleme

Ein anderes oft genanntes Problem ist die Sprachbarriere. Zum einen stellt die falsche Schreibweise von ausländischen Namen ein großes Hindernis dar, z.B. wenn im erlassenen Titel in der Bezeichnung des Schuldners keine für die jeweilige Sprache typischen Sonderbuchstaben verwendet wurden. Gemäß den befragten Anwälten lehnen vor allem polnische Gerichtsvollzieher in solchen Fällen den Vollstreckungsantrag ab und verlangen die Berichtigung des Titels, was mit dem Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist.

Ferner wiesen die Anwälte darauf hin, dass das Erfordernis bezüglich der Vorlage von Übersetzungen in den europäischen Verordnungen sehr schwammig und nicht einheitlich formuliert ist. Für sie als Vertreter des Gläubigers sei es nicht vor vorne herein klar, welche Unterlagen übersetzt werden müssen. Lässt man alle Unterlagen gleich übersetzen, ist das mit weiteren nicht unerheblichen Kosten verbunden. Schickt man die Unterlagen ohne die Übersetzung, besteht das Risiko, dass das Vollstreckungsorgan die Nachsendung von Übersetzung verlangt, was wiederum mit weiterer Verzögerung des Verfahrens verbunden ist.

Werden die Kosten des Verfahrens durch eine Rechtsschutzversicherung in Deutschland übernommen, so werden in der Regel nur diejenigen Kosten berücksichtigt, die gerichtlich bestätigt bzw. anerkannt wurden. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, in solchen Fällen alle Übersetzungen gleich im Rahmen des Verfahrens zu veranlassen.

In Polen verlangen die Gerichtsvollzieher in der Regel die Übersetzung von allen Unterlagen ins Polnische, das ergibt sich aus dem Gesetz über die polnische Sprache. Außerdem kommt es in Polen vereinzelt vor, dass nur die Übersetzungen von in Polen vereidigten Übersetzern anerkannt werden, was nicht den europäischen Vorschriften entspricht.

d) Kosten und Zeitaufwand

Als weitere Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung werden höhere Kosten und ein größerer Zeitaufwand als bei der nationalen Vollstreckung genannt. Zu bemerken ist, dass bei einer grenzüberschreitenden Vollstreckung in der Regel die Übersetzungskosten und ggf. die Kosten des Anwalts vor Ort hinzukommen. Für die Anwälte ist aber die Übernahme einer Rechtsvertretung nur zwecks der Vollstreckung eines ausländischen Titels im Inland in der Regel nicht rentabel, vor allem wenn es sich um relativ geringe Forderungen handelt.

Des Weiteren wurde hervorgehoben, dass die Zustellung von Unterlagen ins Ausland nicht immer unproblematisch verläuft und in der Regel zeitaufwendig ist.

In einigen Ländern werden von den Vollstreckungsorganen zum Teil nicht unerhebliche Gebühren (bis zu 65 Euro) für jede Zustellung verlangt.

Bei einem grenzüberschreitenden Verfahren spielt darüber hinaus der psychologische Aspekt eine nicht untergeordnete Rolle: Die Gläubiger zögern, die Vollstreckung in einem anderen Land einzuleiten, weil sie die Erfolgchancen von vorne herein sehr skeptisch beurteilen.

Die o.g. Hindernisse führen in vielen Fällen zur Verlängerung des Vollstreckungsverfahrens. Im Ergebnis muss der Gläubiger in der Regel länger auf sein Geld warten.

e) Währungsumrechnung

Ferner wiesen die Rechtsanwender auf die Problematik der Währungsumrechnung hin. Das Problem tritt in Fällen auf, in denen der Betrag der Forderung auf dem Vollstreckungstitel in Euro angegeben wird und die Vollstreckung in einem nicht der Euro-Zone angehörenden Land, z.B. in Polen, durchgeführt wird. Das trifft auch in umgekehrten Fällen zu, wenn z.B. ein polnischer Titel mit der in Zloty ausgedrückten Forderung in Deutschland vollstreckt werden muss. Es ist dabei nicht geregelt, welcher Umrechnungskurs von welchem Tag angewendet werden muss. In Deutschland ist die Praxis dabei nicht einheitlich: Die Rechtsanwälte legen das Datum der gerichtlichen Entscheidung zugrunde und rechnen nach dem Kurs der deutschen Zentralbank um; die Rechtspfleger orientieren sich dagegen am Kurs vom Tag der Vollstreckung.

f) Kostenfestsetzungsbeschluss

Bei der Verordnung Nr. 805/2004 über den europäischen Vollstreckungstitel gibt es Problemfälle hinsichtlich der Kostenfestsetzung. In Deutschland erfolgt die Kostenfestsetzung nämlich nicht im Schuldtitel, sondern in einem Kostenfestsetzungsbeschluss. In der EU-Verordnung Nr. 805/2004 ist nicht ausdrücklich geregelt, ob der deutsche Kostenfestsetzungsbeschluss bestätigungsfähig und ob eine Heilung der Verfahrensmängel bei der Bestätigung der deutschen Kostenfestsetzungsbeschlusses als Europäischer Vollstreckungstitel möglich ist. Ob der Kostenfestsetzungsbeschluss als Europäischer

Vollstreckungstitel in einer derartigen Fallkonstellation als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wird, hängt daher von der Auslegung der Rechtsvorschriften durch das Gericht (Rechtspfleger) ab. Im Regelfall erteilt jedoch das Gericht die begehrte Bestätigung.

2. Grenzüberschreitende Vollstreckung – positive Kehrseite

Nicht alle interviewten Rechtspraktiker bewerten die grenzüberschreitende Vollstreckung als kompliziert und problemgenerierend. Insbesondere unter den Rechtspflegern ist eine Zufriedenheit mit den europäischen Vorschriften und dem Verlauf der grenzüberschreitenden Vollstreckung zu verzeichnen. Aus Sicht einer Rechtspflegerin, die beim Europäischen Mahngericht in Deutschland tätig ist, läuft das Europäische Mahnverfahren eher unproblematisch und wird gut angenommen: die Anzahl der Anträge steige von Jahr zu Jahr.

Die Erfahrungen der Anwälte, die im Ausland vollstrecken, sind unterschiedlich und eindeutig länderabhängig. Wenn die Vollstreckung in Polen und Frankreich als nicht optimal eingeschätzt wird, haben die Anwälte über gute Erfahrungen mit den Gerichtsvollziehern in Österreich, Tschechien und vor allem in den Benelux-Staaten berichtet. In dieser Hinsicht wurden die Selbständigkeit und die Eigeninitiative der Gerichtsvollzieher, die Schnelligkeit des Verfahrens sowie die hohe Erfolgsquote betont.

Einstimmig wurde die Abschaffung des Exequaturverfahrens positiv bewertet, denn sie beschleunigt und vereinfacht die ganze Prozedur.

3. Wissenstand der Rechtspraktiker

Der Wissenstand der Rechtspraktiker wurde sehr unterschiedlich eingeschätzt. Bei der Bewertung des Wissenstandes spielte der Beruf des Befragten eine gewisse Rolle: Während Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher die Kenntnisse der Rechtsanwender als „eher ungenügend“, „gering“ bis „sehr schlecht“ einschätzen, waren die Rechtspfleger optimistischer und gaben die positiven Bewertungen, wie „ausreichend gut“ bzw. „durchschnittlich gut“ ab. Die überwiegende Mehrheit deutete jedoch auf den mangelnden Wissenstand der Akteure über die grenzüberschreitende Vollstreckung hin.

4. Verbesserungsvorschläge

a) Schulungsangebote

Die meisten Rechtspraktiker sahen in erster Linie einen Bedarf an mehr Schulungs- und Fortbildungsangeboten zur grenzüberschreitenden Vollstreckung, um eigene Kompetenzen und die Kompetenzen ihrer Kollegen zu verbessern. Es wurde betont, dass grenzüberschreitende Fälle relativ selten in der Berufspraxis erscheinen und es dadurch keine Möglichkeiten gibt, Erfahrungen in diesem Bereich zu sammeln. Durch die Teilnahme an Weiterbildungskursen könnten die Kenntnisse der Rechtsanwender über europäische Regelungen und deren Umsetzung in der Praxis erworben bzw. vertieft werden. Dadurch könnte auch die grenzüberschreitende Vollstreckung optimiert werden.

b) Änderung der Regelungen

Teilweise wurde auch postuliert, die europäischen Vorschriften in eindeutiger und transparenter Weise zu formulieren, damit die Rechtsanwender Klarheit über deren

Auslegung und Anwendung ohne Wertungsmöglichkeit bekommen. Am Rande ist aber zu erwähnen, dass vereinzelt die Gegenansicht vertreten war: Demnach würde die Änderung der Vorschriften zu Chaos und Desorientierung führen.

c) Änderung der Formulare, Informationen im Europäischen Gerichtsatlas

Ferner schlugen Rechtspraktiker EU-einheitliche Formulare für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung vor (Vollstreckungsauftrag, Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses), die in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung gestellt werden könnten.

Darüber hinaus wurde auch die Schaffung einer einheitlichen Bestätigung des Titels für die Vollstreckung im Ausland mit den nötigsten Angaben vorgeschlagen: Diese Bestätigung sollte die nötigsten Angaben beinhalten, die das Vollstreckungsorgan für die Zwangsvollstreckung braucht, vor allem die Bezeichnung der Parteien und den konkreten Betrag der Forderung.

Die Rechtsanwender wiesen zum Teil auch darauf hin, dass im europäischen Gerichtsatlas nicht alle Informationen aktuell sind bzw. Informationen zu einigen Verordnungen fehlen. So sind beispielsweise die Angaben, in welcher Sprache das Formular beim Europäischen Mahnverfahren verfasst werden kann, nicht immer korrekt: Laut dem Atlas sollte in einigen Fällen deutsche Sprache zugelassen sein, obwohl es den Vorschriften nicht entspricht. Das ist den Praktikern zufolge problematisch, zumal man im gewissen Maße auf die Informationen im europäischen Gerichtsatlas vertraut.

d) Einrichtung einer gesonderten Stelle

In diesem Zusammenhang wurde auch der Wunsch geäußert, in jedem Land eine spezielle, für die grenzüberschreitenden Fälle zuständige Stelle einzurichten, an der man sich bei Zweifeln und Fragen wenden könnte. Diese Stelle könnte auch auf ein zuständiges Vollstreckungsorgan im Land des Schuldners verweisen.

Dazu wurde vorgeschlagen, in jedem Land Leitfäden zur grenzüberschreitenden Vollstreckung zu erfassen. Der Leitfaden sollte klare Informationen beinhalten, welche Unterlagen und Übersetzungen an welche Organe vorzulegen sind.

5. Vollstreckungsmaßnahmen in Deutschland

Die Kontopfändung in Deutschland wurde durch die interviewten Rechtsanwälte als die effektivste Vollstreckungsmaßnahme bewertet, soweit der Schuldner arbeitstätig ist oder Rente bezieht, und das Einkommen über der Pfändungsfreigrenze liegt. Mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss folgt die Vollstreckung in der Regel schnell, was bei der chronischen Überlastung der Gerichtsvollzieher von Bedeutung ist.

Hinsichtlich der Vollstreckung in Deutschland waren die Rechtsanwender zum Teil auch kritisch: Dabei wurde der zu hohe Schuldnerschutz, sowie Überlastung und Nachlässigkeit der Gerichtsvollzieher bemängelt. Diese Aspekte haben jedoch einen negativen Einfluss auf die Effektivität der Durchsetzung von Forderungen unabhängig davon, ob es sich um eine rein nationale oder eine grenzüberschreitende Vollstreckung handelt.

6. Tipps für Verbraucher

Aus den Erfahrungen der Rechtsanwender ergibt sich, dass Verbraucher, die eine Forderung gegen einen ausländischen Unternehmer durchsetzen wollen, unbedingt zuerst alle Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung ausschöpfen sollten. Muss der Anspruch doch gerichtlich gesichert werden, sollten Verbraucher bereits im Vorfeld möglichst viele Informationen über den Gegner sammeln (wie z.B. aktuelle Adresse, Kontoverbindung), um die Erfolgsaussichten der Vollstreckung zu erhöhen.

Bei der Verfassung von Anträgen auf Erlass eines europäischen Zahlungsbefehls bzw. von Klageschriften muss unbedingt auf die richtige Schreibweise bei der Bezeichnung der Parteien und der Anschrift beachtet werden, insbesondere auf die Verwendung von ländertypischen Sonderzeichen und Sonderbuchstaben.

Vor der unmittelbar bevorstehenden Zwangsvollstreckung ist es ratsam, nach einer fachlichen Unterstützung vor Ort zu suchen. Nach der Ansicht der befragten Rechtspraktiker ist die Vollstreckung im Ausland wegen der Sprachbarriere und fehlender Kenntnisse des ausländischen Vollstreckungsrechts zu kompliziert, um selbständig das Verfahren erfolgreich durchziehen zu können. Anzumerken ist, dass Kommunikation und Korrespondenz mit den ausländischen Vollstreckungsorganen in einer fremden Sprache erfolgen. Dazu kommen die amtlichen und juristischen Formulierungen, die nicht besonders verbraucherfreundlich sind.

Sowohl die Verbraucher selbst als auch deren Vertreter sollten im ständigen Kontakt mit den Gerichtsvollziehern stehen, dadurch lassen sich viele Probleme bereits im Vorfeld vermeiden.

Darüber hinaus ist empfehlenswert, entsprechende Informationsportale im Internet, wie z.B. das Europäische Justizportal, zu nutzen.

7. Zwischenergebnis

Die durchgeführten Interviews bestätigten, dass die grenzüberschreitende Vollstreckung mehr Probleme als das nationale Vollstreckungsverfahren generiert. Aus Sicht der Rechtsanwender stellen die Sprachbarriere und die Vollstreckung gemäß ausländischem Recht das größte Hindernis bei der Rechtsdurchsetzung dar. Die meisten Beteiligten äußerten die Ansicht, dass Verbraucher bei der Durchsetzung ihrer Rechte auf rechtliche Unterstützung vor Ort, d.h. im Land des Schuldners, angewiesen seien.

Laut der Erfahrung der deutschen Anwälte gibt es Probleme bei der Vollstreckung von französischen Titeln aufgrund von fehlenden Unterlagen der französischen Gerichte.

Die Rechtsanwender bemängelten ferner die Unklarheit in den europäischen Vorschriften bezüglich des Erfordernisses der Übersetzung. Postuliert wird auch die einheitliche Bestätigung des Titels für die Vollstreckung im Ausland mit den nötigsten Angaben, wie der Bezeichnung der Parteien und dem Forderungsbetrag.

Die Praktiker unterstrichen ferner, dass grenzüberschreitende Fälle sehr selten vorkommen, so dass man damit wenig Erfahrung hat. Die Rechtsanwender wünschten sich daher mehr Informationsmaterialien, auch in einer kompakten Form, zum Thema der grenzüberschreitenden Vollstreckung.

Ferner wurde vorgeschlagen, in jedem Land eine Verbindungsstelle zu implementieren, die für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung zuständig wäre. Diese Stelle könnte auch auf ein zuständiges Vollstreckungsorgan im Land des Schuldners verweisen.

III. Fallstudie

1. Schilderung der Fälle

Fall „Zaun“

Ein deutscher Verbraucher bestellte bei dem polnischen Handwerker einen Metallzaun. Bei Abschluss des Vertrages leistete er eine Anzahlung in Höhe von 1.000 Euro. Trotz der vereinbarten Frist wurde der bestellte Zaun von dem Unternehmer nicht geliefert. Der Verbraucher versuchte noch mehrmals, sich mit der Firma in Verbindung zu setzen, jedoch ohne Erfolg. Letztendlich trat er vom Vertrag zurück und forderte die Rückerstattung der Anzahlung. Da der polnische Handwerker die Zahlung nicht freiwillig leistete, wandte sich der Verbraucher an das Deutsch-Polnische Verbraucherinformationszentrum der Verbraucherzentrale Brandenburg. Der Verbraucher wusste nicht, welche Schritte er unternehmen sollte, um sein Geld zurück zu bekommen. Da es sich in diesem Fall um eine grenzüberschreitende Angelegenheit handelte und der Handwerker die Forderung nie bestritten hatte, bot sich das Europäische Mahnverfahren an. Dem Verbraucher wurde angeraten, einen Antrag auf Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls beim Amtsgericht Berlin Wedding zu stellen. Er wurde detailliert über den Verfahrensablauf und die Kosten informiert.

Das gerichtliche Verfahren selbst verlief nicht ganz unproblematisch: Der Verbraucher stellte den Antrag auf Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls im September 2017. Danach wurde er vom Amtsgericht Wedding aufgefordert, den Antrag auf einem neuen, sich inzwischen geänderten Formular zu verfassen. Letztendlich wurde der Europäische Zahlungsbefehl am 2.1.2018 erlassen und dem Verbraucher wenige Tage später zugestellt. Danach meldete sich der Verbraucher wieder beim Deutsch-Polnischen Verbraucherinformationszentrum mit der Frage, welche Schritte weiter vorzunehmen seien. Da der Schuldner seinen Sitz in Polen hatte, musste das Vollstreckungsverfahren nach polnischem Recht eingeleitet werden. Für den Verbraucher bedeutete dies, dass er sich an das zuständige polnische Vollstreckungsorgan in polnischer Sprache wenden muss. Da der deutsche Verbraucher keine polnischen Sprachkenntnisse hatte und ihm die Regeln des Vollstreckungsverfahrens in Polen vollkommen unbekannt waren, fand die Beraterin einen Gerichtsvollzieher und verfasste einen Vollstreckungsantrag. Zudem rief die Beraterin den ausgesuchten Gerichtsvollzieher an, um sich zu vergewissern, welche Unterlagen übersetzt werden sollten. Der Gerichtsvollzieher erklärte, dass er Deutsch nicht verstehe und für ihn klar und eindeutig sein müsse, welche Forderung, in welcher Höhe und gegen wen zu vollstrecken ist. Zu betonen ist, dass die Höhe der Forderung und Nebenkosten nur auf dem Formular A stehen. Dementsprechend wäre es nicht ausreichend nur das Formular G zu übersetzen. Deswegen musste der Verbraucher noch das Formular E (Europäischer Zahlungsbefehl) und das Formular A (Antrag auf Erlass des

Europäischen Zahlungsbefehls) übersetzen lassen, was mit nicht unerheblichen Übersetzungskosten verbunden war.

Fall „Zaun 2“

Ein deutscher Verbraucher bestellte bei einem polnischen Handwerker einen Zaun. Bei Abschluss des Vertrages leistete er eine Anzahlung in Höhe von 1.000 Euro. Trotz der vereinbarten Frist wurde der bestellte Zaun von dem Unternehmer nicht geliefert. Der Verbraucher versuchte noch mehrmals, sich mit der Firma in Verbindung zu setzen, jedoch ohne Erfolg. Letztendlich wendete er sich an das Deutsch-Polnische Verbraucherinformationszentrum der Verbraucherzentrale Brandenburg und beauftragte die Beratungsstelle mit einer Rechtsvertretung in dieser Angelegenheit. Die außergerichtlichen Maßnahmen brachten kein positives Ergebnis. Der Verbraucher entschied sich, die Rückerstattung der Anzahlung auf dem gerichtlichen Weg durchzusetzen. Da es sich in diesem Fall um eine grenzüberschreitende Angelegenheit handelte und die Forderung vom Handwerker nie bestritten war, bot sich das Europäische Mahnverfahren an. Dem Verbraucher wurde angeraten, einen Antrag auf Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls beim Amtsgericht Berlin Wedding zu stellen. Er wurde detailliert über den Verfahrensablauf und die Kosten informiert. Darüber hinaus wurde er bei dem Ausfüllen des Antragsformulars unterstützt. Der Europäische Zahlungsbefehl wurde erlassen, er konnte jedoch nicht zugestellt werden.

Fall „Möbel“

Ein deutsches Paar bestellte im Jahre 2015 bei einem polnischen Handwerker die Herstellung von diversen Möbelstücken und leisteten eine Anzahlung in Höhe von 2.400 €. Der Handwerker lieferte nicht und reagierte auf Aufforderung zur Rückerstattung nicht, auch nicht im Rahmen einer durch das Deutsch-Polnische Verbraucherinformationszentrum der Verbraucherzentrale Brandenburg übernommenen Rechtsvertretung. Die Verbraucher beantragten im August 2016 den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls beim Amtsgericht Wedding. Der Zahlungsbefehl wurde im Oktober 2016 erlassen, der Handwerker legte keinen Einspruch ein. Das Formblatt G (die vollstreckbare Ausfertigung des Europäischen Zahlungsbefehls) wurde am 28.12.2016 erstellt. Im Verfahren wurden alle Unterlagen ins Polnische übersetzt. Die Kosten betragen 150 €. Die Gerichtsgebühren für das Europäische Mahnverfahren betragen 54 €. Die Übersetzung des Formblatts G, die vom Verbraucher veranlasst wurde, wurde am 24.04.2017 erstellt und war mit weiteren Kosten in Höhe von 96 € verbunden.

Der Antrag auf Vollstreckung wurde Ende April 2017 gestellt. Beim Erstellen des Antrags in polnischer Sprache unterstützte das Deutsch-Polnische Verbraucherinformationszentrum der Verbraucherzentrale Brandenburg die Verbraucher. Die Berater informierten die Verbraucher auch über den zuständigen Gerichtsvollzieher in Polen. Am 12.5.2017 lehnte der polnische Gerichtsvollzieher die Vollstreckung ab und forderte die Verbraucher auf, den Vollstreckungstitel zu berichtigen: Der Name des Schuldners war falsch geschrieben, in dem über einen Buchstaben ein Strich fehlte (ein polnischer Sonderzeichen wurde nicht

verwendet). Dieses Schreiben wurde dem Verbraucher Mitte Juni 2017 zugestellt. Daraufhin stellten die Verbraucher beim Amtsgericht Wedding einen Antrag auf Berichtigung des Vollstreckungstitels, den sie auch begründen mussten. Das Gericht erließ am 03.11.2017 einen Beschluss über die Berichtigung des im Oktober 2016 erlassenen Europäischen Zahlungsbefehls im Punkt der Bezeichnung des Antragsgegners. Dieser Beschluss wurde dem Schuldner am 23.11.2017 zugestellt. Der Gegner hat darauf keine Beschwerde eingelegt. Für die Berichtigung wurden keine Gerichtsgebühren erhoben, jedoch musste dieser Beschluss (zwei Seiten) noch ins Polnische übersetzt werden, was weitere Kosten verursachte.

Fall „Kohle“

Ein Verbraucher aus Deutschland bestellte im März 2016 über eine deutschsprachige Internetseite fünf Tonnen Erbsenkohle für 259 € pro Tonne. Der Kaufpreis betrug insgesamt 1.295 € inklusive Transport. Geliefert wurden vier Tonnen Kohle anderer Art zum Preis von 288 € pro Tonne. Der Verbraucher monierte Falschlieferung und forderte den Verkäufer auf, die unbestellte Kohle abzuholen und fünf Tonnen der richtigen Kohle zu liefern. Der polnische Unternehmer wies diese Ansprüche zurück mit der Begründung, dass es dem Verbraucher vier Tonnen von der höherwertigeren Kohle lieferte, die besser für seinen Heizkessel geeignet wäre. Der Versuch, die Streitigkeit auch mit der Unterstützung des Deutsch-Polnischen Verbraucherinformationszentrums der Verbraucherzentrale Brandenburg zu lösen, scheiterte.

Der Verbraucher entschied sich für ein gerichtliches Verfahren. Er forderte im Rahmen des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen die Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 1.295 € sowie die Abholung der unbestellten Kohle. Die Klage reichte er ohne anwaltliche Unterstützung beim örtlich zuständigen Amtsgericht in Deutschland am 16.6.2016 ein. Die Klageschrift wurde dem Gegner am 11.7.2016 zugestellt, worauf er nicht reagierte. Das Gericht erließ am 28.8.2016 ohne mündliche Verhandlung ein Urteil, in dem es der Klage stattgab. Das Urteil wurde dem Verbraucher am 31.8.2016 und dem Gegner am 21.9.2016 zugestellt. Der polnische Unternehmer legte keine Berufung ein. Im März 2017 erhielt der Verbraucher die beantragte Bestätigung eines im Rahmen des Small-Claims-Verfahrens ergangenen Urteils (Formblatt D). Der Verbraucher ließ die Bestätigung übersetzen. In dieser Bestätigung stand zwar, dass die Kosten des Verfahrens der Beklagte zu tragen hatte, die Höhe war jedoch nicht bestimmt. Die Prozesskosten in Deutschland sind durch einen Kostenfestsetzungsbeschluss gesondert zu bestimmen. Dieser bedarf wiederum einer Bestätigung nach Art. 53-Brüssel-VO bzw. einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel, um im Ausland vollsteckt werden zu können. Dies ist mit weiterem Zeitaufwand verbunden. Darüber hinaus müssen diese Unterlagen dann für den polnischen Gerichtsvollzieher in der Regel komplett übersetzt werden. Wegen des zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwandes entschied sich der Verbraucher gegen die Einleitung des Kostenfestsetzungsverfahrens.

Sein Versuch, einen polnischen Anwalt für die Vollstreckung zu beauftragen, scheiterte. Alle drei ausgesuchten Anwälte lehnten die Übernahme der Rechtsvertretung in dieser Sache ab. Er reichte dann mit Hilfe des Deutsch-Polnischen Verbraucherinformationszentrums der

Verbraucherzentrale Brandenburg einen in polnischer Sprache erstellten Antrag auf Zwangsvollstreckung bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher ein. Anzumerken ist, dass auch in diesem Fall sowohl in der Bestätigung als auch im Urteil selbst der Name des Schuldners ohne die polnischen Sonderzeichen geschrieben wurde. Die Reaktion des Gerichtsvollziehers bleibt abzuwarten.

Fall „Fenstereinbau“

Im November 2015 bestellte eine deutsche Verbraucherin bei einem polnischen Anbieter den Einbau von Fenstern und Rollläden. Der Einbau von Fenstern erfolgte im Dezember 2015, die Verbraucher reklamierten jedoch gleich die fehlenden Rollläden und die mangelhafte Montage von Fenstern. Mit der Unterstützung des Deutsch-Polnischen Verbraucherinformationszentrums der Verbraucherzentrale Brandenburg wurden die fehlenden Rollläden geliefert, allerdings nicht montiert und die Mängel an Fenstern wurden nicht behoben. Daraufhin beauftragte die Verbraucherin eine Drittfirma mit der Montage und Mängelbeseitigung und forderte von dem polnischen Unternehmer Schadensersatz in Höhe von 3.000 €. Die außergerichtlichen Zahlungsaufforderungen blieben ohne Reaktion. Die Verbraucherin reichte am 22.7.2017 beim Amtsgericht Wedding einen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls ein. Der Zahlungsbefehl wurde am 15.9.2017 erlassen und dem Unternehmer am 27.9.2017 zugestellt. Dieser legte keinen Einspruch ein. Die Vollstreckbarerklärung wurde am 14.11.2017 erlassen. Danach wandte sich die Verbraucherin an das Deutsch-Polnische Verbraucherinformationszentrum der Verbraucherzentrale Brandenburg mit der Frage, wie sie diesen Titel in Polen vollstrecken kann. Dabei wurde festgestellt, dass im Namen des Schuldners ein Fehler vorhanden war (ein polnisches Sonderzeichen fehlte). Die Verbraucherin wurde darauf hingewiesen, dass die Vollstreckung aus diesem Grund scheitern könnte. Die Verbraucherin entschied sich, den Titel zuerst beim Amtsgericht Wedding berichtigen zu lassen. Bislang wurden noch keine Unterlagen übersetzt.

Fall „Fensterläden“

Ein deutscher Verbraucher gab bei einem polnischen Anbieter im Oktober 2012 einen umfangreichen Auftrag für die Erstellung und Montage von Eingangstüren, Fenstern und Fensterläden ab. Im Dezember 2012 wurde teilweise geliefert, jedoch blieb die Leistung betreffend die Fensterläden und die Fenstergriffe aus. Das Deutsch-Polnische Verbraucherinformationszentrum der Verbraucherzentrale Brandenburg unterstützte den Verbraucher bei der außergerichtlichen Streitbeilegung und erzielte einen außergerichtlichen Vergleich, den beide Parteien akzeptierten: Der Unternehmer sollte an den Verbraucher rund 7000 € zurückerstatten. Die tatsächliche Rückzahlung blieb jedoch aus. Der Unternehmer informierte den Verbraucher, dass er finanzielle Schwierigkeiten hätte. Der Verbraucher entschied sich, den Anspruch gerichtlich zu sichern. Am 24.2.2014 stellte er beim Amtsgericht Wedding einen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls. Der Zahlungsbefehl wurde am 2.6.2014 erlassen und dem Unternehmer am 14.7.2014 zugestellt. Der Gegner legte keinen Einspruch ein. Die Vollstreckbarerklärung wurde am 26.8.2014

erstellt. Alle Unterlagen wurden im Rahmen des Verfahrens übersetzt. Der Verbraucher trug die Gerichtsgebühren in Höhe von 92 € und Übersetzungskosten in Höhe von 130 €.

Im September 2014 wurde beim polnischen Amtsgericht der damals noch erforderliche Antrag auf die Vollstreckbarerklärung gestellt. Der Antrag wurde monatelang nicht bearbeitet, da er laut Aussagen des Gerichts der falschen Abteilung zugeteilt worden war. Im Juni 2015 stellte der Verbraucher einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens beim polnischen Gericht und entschied sich, einen polnischen Gerichtsvollzieher direkt zu beauftragen. Der Antrag auf Vollstreckung wurde mit der Unterstützung des Deutsch-Polnischen Verbraucherinformationszentrums der Verbraucherzentrale Brandenburg in polnischer Sprache verfasst und im Juli 2015 verschickt. Im Laufe des Vollstreckungsverfahrens wurde festgestellt, dass der Schuldner unauffindbar war. Der Verbraucher wurde vom polnischen Gerichtsvollzieher in polnischer Sprache aufgefordert, innerhalb einer kurzen Frist von 30 Tagen einen Pfleger für den Schuldner zu bestellen. Die von dem Gerichtsvollzieher gesetzte Frist ist gerade in grenzüberschreitenden Verfahren nicht realistisch. Das Vollstreckungsverfahren wurde erstmal eingestellt. Der Verbraucher beantragte beim polnischen Gericht die Bestellung eines Pflegers für den Schuldner. Bislang bleibt sein Antrag noch unbearbeitet. Die Chancen des Verbrauchers, zumindest ein Teil des Betrages von Unternehmer zu bekommen, werden von ihm selbst als sehr gering eingeschätzt.

Fall „Bauholz“

Anfang April 2016 bestellte ein deutscher Verbraucher bei einem polnischen Unternehmer eine große Menge Bauholz. Nach einer Woche erfolgte die Lieferung der ganzen Bestellung. Während der Entladung beim Verbraucher in Deutschland wurde ein Teil der Ware beschädigt. Die Parteien konnten sich nicht darüber einigen, wer den Schaden zu tragen hatte.

Das Deutsch-Polnische Verbraucherinformationszentrum der Verbraucherzentrale Brandenburg hat die Vertretung des Verbrauchers in diesem Fall übernommen und mit dem Unternehmer ausgehandelt, dass die entstandenen Schäden in Höhe von 2.500 € freiwillig im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung anerkannt und bis zum 25.4.2016 ausgeglichen werden.

Der Betrag wurde jedoch nicht bis zum vereinbarten Termin gezahlt. Gleichzeitig informierte der Unternehmer den Verbraucher, dass er finanzielle Schwierigkeiten hätte. Aus dem Grund entschied sich der Verbraucher, den Anspruch gerichtlich zu sichern.

Am 11.7.2016 wurde ein Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls beim Amtsgericht Wedding gestellt. Der Zahlungsbefehl wurde am 20.09.2016 erlassen und dem Unternehmer am 19.12.2016 zugestellt. Der Unternehmer legte keinen Einspruch ein. Die Vollstreckbarerklärung wurde am 18.4.2017 ausgestellt. Der Verbraucher trug die Gerichtsgebühren in Höhe von 54 €, die Kosten der außergerichtlichen Vertretung in Höhe von 382,59 € und die Übersetzungskosten in Höhe von 150 €.

Ein Antrag auf Einleitung der Vollstreckung wurde am 12.7.2017 bei einem polnischen Gerichtsvollzieher gestellt. Zusammen mit dem Antrag wurden die folgenden Dokumente eingereicht: Europäischer Zahlungsbefehl (Formblatt E), Antrag auf Erlass des Europäischen

Zahlungsbefehls (Formblatt A) und vollstreckbare Ausfertigung des Europäischen Zahlungsbefehls (Formblatt G). Alle oben genannten Unterlagen wurden durch den Verbraucher auf seine eigenen Kosten ins Polnische übersetzt. Die Vollstreckung war jedoch erfolglos, weil der Unternehmer tatsächlich über kein Vermögen mehr verfügte.

2. Zusammenfassung der Fälle und Schlussfolgerungen

- Kann ein Verbraucher eine grenzüberschreitende Streitigkeit mit einem ausländischen Unternehmer nicht außergerichtlich lösen und ist er auf den Rechtsweg angewiesen, muss er in der Regel den erlangten Titel im Ausland vollstrecken lassen. In diesen Fällen wird der Unternehmer sein Vermögen grundsätzlich im Ausland haben.
- Die Verbraucher wisse in der Regel nicht, an wen sie sich wenden können: Sie kennen weder die Vollstreckungsorgane, noch die Vollstreckungsregeln im Ausland. Ferner spielt die Sprachbarriere eine große Rolle: Die Anträge und weitere Schriftsätze sollen in der Regel in der Amtssprache des Gerichtsvollziehers verfasst werden.
- In sechs von sieben geprüften Fällen entschieden sich die Verbraucher für das Europäische Mahnverfahren, nur einer für ein Small-Claims-Verfahren. Die Verfahren verliefen grundsätzlich problemlos und relativ schnell. Die Vollstreckbarerklärungen bzw. die Bestätigung eines Urteils im Rahmen des Small-Claims-Verfahrens wurden ohne Probleme erteilt.
- Die Verbraucher waren in der Lage, ohne anwaltliche Unterstützung den Erlass eines europäischen Zahlungsbefehls beim Gericht in ihrem Land zu beantragen. Die Einreichung einer Klage in einem einfach gelagerten Fall im Rahmen eines Small-Claims-Verfahrens ist einem Verbraucher ebenfalls gelungen.
- Für durchschnittliche Verbraucher ist es ohne fachliche Unterstützung kaum möglich, die Vollstreckung im Ausland zu realisieren. Im Fall eines geringen Streitwertes lohnt es sich aber nicht, einen Anwalt einzuschalten. Für Anwälte ist auch die Übernahme einer Rechtsvertretung nur für die Vollstreckung, vor allem bei geringeren Forderungsbeträgen, kaum rentabel.
- Die Verbraucher äußerten Bedenken in Bezug auf den Erfolg der Vollstreckung, weil der Schuldner insolvent bzw. unauffindbar sein könnte.
- Einige Verbraucher äußerten sich sehr skeptisch zu den Erfolgchancen, auch wenn der Unternehmer weiterhin aktiv war und alle notwendigen Daten für die Zwangsvollstreckung, inklusive Kontoverbindung, bekannt waren. Die Verbraucher befürchteten, dass die Vollstreckung im Ausland nicht erfolgreich sein wird und sie noch größeren Geldverlust (für die zusätzlichen Übersetzungen, Gerichtsvollziehergebühren) erleiden.
- Durch die Übersetzung kann unter Umständen ein nicht unerheblicher Kostenfaktor entstehen: Die Verbraucher beklagten sich, dass die Kosten der Übersetzung für das ausländische Vollstreckungsorgan zum Teil unverhältnismäßig hoch waren, obwohl es sich um EU-einheitliche Formblätter handelte.

- Die Vollstreckbarerklärung des Europäischen Zahlungsbefehls (Formblatt G) beinhaltet ferner keinen Betrag der Forderung: Es wird auf den Europäischen Zahlungsbefehl (Formblatt E) hingewiesen, dieser verweist wiederum auf den Antrag (Formblatt A). Dies verursacht hohe Übersetzungskosten, weil dann oft alle Unterlagen übersetzt werden müssen. Wünschenswert wäre eine Änderung des Formulars G, indem man dort den konkreten zu vollstreckenden Betrag benennt. Dieses Formular sollte für ein Vollstreckungsorgan eine ausreichende Grundlage für die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens sein. Die Übersetzung des Europäischen Zahlungsbefehls sowie des Antrages selbst sollten dann nicht mehr verlangt werden können.
- Zwar besteht ab dem 14. Juli 2017 die Möglichkeit, beim urteilenden Gericht eine Ausfertigung der Bestätigung des ergangenen Urteils im Rahmen des Small-Claims-Verfahrens in einer anderen Sprache zu beantragen.¹⁴ In diesem Fall kann das Gericht das dynamische Online-Format über das Europäische Gerichtsportaal nutzen. So dürften zwar die Übersetzungskosten reduziert werden, aber nicht komplett wegfallen: Unter Umständen wäre dann die Übersetzung der Freitextfelder erforderlich. Ferner dürfte die Kenntnis über diese Möglichkeit unter Verbrauchern noch eher gering sein. Wünschenswert wäre, wenn diese Möglichkeit bei dem stärker verbreiteten Europäischen Mahnverfahren standardmäßig genutzt werden könnte.
- In Bezug auf die unterschiedlichen Unterlagen in den jeweiligen Verfahrensarten könnte man die Einführung einer einheitlichen EU-Bestätigung des erlangten Vollstreckungstitels in Erwägung ziehen. Diese Bestätigung des Vollstreckungstitels müsste nur mit den notwendigsten Angaben versehen werden: Bezeichnung des Gerichts, Aktenzeichen, Namen und Anschrift des Gläubigers und des Schuldners, Art der Entscheidung (Urteil bzw. ein Europäischer Zahlungsbefehl mit der Möglichkeit Anzukreuzen), Datum der Zustellung und gesamter vollstreckbarer Betrag einschließlich der vollstreckbaren Verfahrenskosten. Für die Bestätigung der (auch vorläufigen) Vollstreckbarkeit sollte das Ankreuzen ausreichend sein. Dem jeweiligen Gericht sollte es möglich gemacht werden, diese Bestätigung unter Nutzung eines dynamischen Online-Formats in einer anderen Sprache zu erstellen. Eine solche Bestätigung müsste dann jedes Vollstreckungsorgan in jedem EU-Land als ausreichende Grundlage für die Vollstreckung anerkennen.
- Erhebliche Probleme verursachte die falsche Schreibweise der Namen der Schuldner, insbesondere die Nichtbeachtung von polnischen Sonderzeichen („ą“, „ę“, „ś“, „ć“, „ń“). In den untersuchten Fällen wurden die Namen von Anfang an, d.h. bereits in der Klageschrift bzw. im Antrag auf Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls durch den Verbraucher/Gläubiger ohne Sonderzeichen geschrieben. Die polnischen Gerichtsvollzieher verweigerten in diesem Fall häufig die Einleitung der Zwangsvollstreckung und verlangten die Berichtigung. Die Berichtigung selbst war in einem Fall gebührenfrei. Die Übersetzung des entsprechenden Beschlusses war jedoch

¹⁴ Art. 20 Abs. 2 der Verordnung Nr. 861/2007.

mit zusätzlichen Kosten verbunden. Die Notwendigkeit der Berichtigung führte zur Verzögerung der Vollstreckung.

- Die Prozesskosten in Deutschland sind durch einen Kostenfestsetzungsbeschluss gesondert zu bestimmen. Dieser bedarf wiederum einer Bestätigung nach Art. 53 Brüssel-VO bzw. einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel, um im Ausland vollstreckt zu werden. Dies ist mit weiterem Zeitaufwand verbunden. Darüber hinaus müssen diese Unterlagen dann oft für das ausländische Vollstreckungsorgan komplett übersetzt werden. Dieser Zeit- und Kostenfaktor kann dann die Gläubiger entmutigen, neben der Hauptforderung auch die Verfahrenskosten geltend zu machen.
- In keinem der untersuchten Fälle konnte der Verbraucher bis zum Abschluss der Untersuchung seine Forderung - weder in vollem Umfang noch teilweise - erfolgreich vollstrecken, obwohl in einigen Fällen der Zahlungsbefehl bzw. das Urteil vor über einem Jahr (in einem Fall sogar vor über drei Jahren) erlassen wurden.

C. Zusammenfassung

Die durchgeführte Untersuchung hat gezeigt, dass grenzüberschreitende Vollstreckungsfälle in der Rechtspraxis eher selten vorkommen und damit für viele Rechtspraktiker weiterhin rechtliches Neuland bilden. Auf drei Etappen der Untersuchung stellte sich heraus, dass das grenzüberschreitende Vollstreckungsverfahren mit mehreren Schwierigkeiten und Hindernissen verbunden ist. Es handelt sich hierbei unter anderem um die Sprachbarriere, Übersetzungsbedarf, unklare europäische Vorschriften sowie fehlende Kenntnisse des ausländischen Vollstreckungsrechts.

Insbesondere ist es für einen durchschnittlichen Verbraucher ohne fachliche Unterstützung kaum möglich, eine Vollstreckung im Ausland zu realisieren: Die Verbraucher wissen nicht, an wen sie sich mit welchen Anträgen wenden müssen. Im Fall eines geringen Betrages lohnt es sich jedoch nicht, einen Anwalt einzuschalten. Die Kosten der Übersetzung der notwendigen Unterlagen für das ausländische Vollstreckungsorgan sind in der Praxis unverhältnismäßig hoch. Ein weiteres Problem stellt die falsche Schreibweise von ausländischen Namen, insbesondere die Nichtbeachtung von polnischen Sonderzeichen, dar. Die polnischen Gerichtsvollzieher verweigern in solchen Fällen häufig die Einleitung der Zwangsvollstreckung und verlangen eine Berichtigung, was mit Zeitverzögerung und zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Betrachtet man die Gesamtheit der Ergebnisse – sowohl die persönlichen Erfahrungen der professionellen Rechtsanwender als auch die der Verbraucher – so kann von einem dringenden Handlungsbedarf auf diesem Gebiet gesprochen werden.

Einerseits müsste der europäische Gesetzgeber tätig werden. Insbesondere wäre eine entsprechende Anpassung von europäischen Formularen zwecks Reduzierung von Übersetzungskosten wünschenswert. Zum einen wäre die konkrete Angabe des zu vollstreckenden Betrages auf dem Formblatt G im Europäischen Mahnverfahren sinnvoll. Zum anderen würde die Möglichkeit der Ausstellung einer Bestätigung des erlangten Titels bzw. der Vollstreckbarerklärung im Europäischen Mahnverfahren durch das jeweilige Gericht

auch in einer anderen Sprache eine Belastung der Verbraucher mit Übersetzungskosten deutlich reduzieren. Auch eine Einführung einer einheitlichen EU-Bestätigung für alle Verfahrensarten könnte in Erwägung gezogen werden.

Darüber hinaus wäre es erstrebenswert, wenn ausländische Vollstreckungstitel auch ohne die Anwendung von landestypischen Sonderzeichen von den Vollstreckungsorganen akzeptiert würden, wenn keine begründeten Zweifel über die Person des Schuldners bestehen.

Andererseits sind Bildungsangebote und praxisbezogene Informationsmaterialien für Juristen (Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Rechtspfleger) notwendig, um deren Kenntnisse im Bereich der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung zu vertiefen und die ausländische Vollstreckung effektiver zu machen.

Darüber hinaus sollte für Verbraucher, die ihre Ansprüche gegenüber dem ausländischen Unternehmer auf gerichtlichem Weg geltend machen wollen, eine Unterstützung angeboten werden, um sie zur grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung zu ermuntern. Gemeint ist nicht nur die rechtliche Beratung zu den bestehenden gerichtlichen Instrumenten, sondern auch – wie sich der Analyse der Fallkonstellationen entnehmen lässt – die juristische und sprachliche Hilfe während des Vollstreckungsverfahrens. Dabei könnte das Potential der Verbraucherorganisationen, wie der Verbraucherzentrale Brandenburg mit dem Deutsch-Polnischen Verbraucherinformationszentrum, besser genutzt und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus ist es sinnvoll, die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung weiterhin zu beobachten, um eventuelle Probleme sofort zu erkennen.